

Vereinbarung über die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

Energieprojekte Monsheim



Verbandsgemeinde Monsheim



OG Flörsheim-Dalsheim



OG Mörstadt



OG Hohen-Sülzen



OG Offstein



OG Mölsheim



OG Wachenheim



OG Monsheim

Die Verbandsgemeinde Monsheim, und die Ortsgemeinden Flörsheim-Dalsheim, Hohen-Sülzen, Mölsheim, Mörsstadt, Monsheim, Offstein, und Wachenheim vereinbaren entsprechend den Bestimmungen des § 14 a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)

die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR),

die den Namen

Energieprojekte Monsheim

trägt.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Monsheim hat in seiner Sitzung am **26.10.2011** der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim hat in seiner Sitzung am **08.11.2011** der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen hat in seiner Sitzung am **14.11.2011** der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Mölsheim hat in seiner Sitzung am **09.11.2011** der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Mörsstadt hat in seiner Sitzung am **10.11.2011** der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Monsheim hat in seiner Sitzung am **24.10.2011** der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Offstein hat in seiner Sitzung am **03.11.2011** der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Wachenheim hat in seiner Sitzung am **15.11.2011** der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Die gemeinsame AöR soll mit Wirkung vom 01.01.2012 gegründet werden und ihre Arbeit aufnehmen.

Entsprechend § 14 b in Verbindung mit § 14 a Abs. 1 Satz 2 KomZG wird der Wortlaut der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt wie folgt festgelegt:

Satzung für die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechtes (AöR)

Energieprojekte Monsheim

der Verbandsgemeinde Monsheim und Ortsgemeinden Flörsheim-Dalsheim, Hohen-Sülzen, Mölsheim, Mörsstadt, Monsheim, Offstein und Wachenheim

vom 13.12.2011

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 276) und Artikel 11 des zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) sowie des § 14 a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 276) und Artikel 14 des zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) haben der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Monsheim, die Ortsgemeinderäte der Ortsgemeinden Flörsheim-Dalsheim, Hohen-Sülzen, Mölsheim, Mörsstadt, Monsheim, Offstein und Wachenheim in jeweils getrennten Sitzungen die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital, Wirkungsbereich

1. Die „Energieprojekte Monsheim“ sind eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Monsheim und der Ortsgemeinden
 - a) Flörsheim-Dalsheim
 - b) Hohen-Sülzen
 - c) Mölsheim
 - d) Mörsstadt
 - e) Monsheim
 - f) Offstein
 - g) Wachenheim

in der Rechtsform einer gemeinsamen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt wird durch Neubildung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung gegründet.

(1) Die Anstalt führt den Namen „Energieprojekte Monsheim“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „EPM“.

(2) Die Anstalt hat ihren Sitz in 67590 Monsheim, Alzeyer Straße 15.

(3) Das Stammkapital beträgt 1.200.000 € (in Worten einmillionzweihunderttausend Euro).

Auf diesen Stammkapitalanteil zahlen die Verbandsgemeinde Monsheim 800.000 € und die Ortsgemeinden insgesamt eine Einlage in Höhe von 400.000 €, welche sich wie folgt aufteilt:

- Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim:	121.000 €
- Ortsgemeinde Hohen-Sülzen:	20.000 €
- Ortsgemeinde Mölsheim:	31.000 €
- Ortsgemeinde Mörsstadt:	46.000 €
- Ortsgemeinde Monsheim:	80.000 €
- Ortsgemeinde Offstein:	75.000 €
- Ortsgemeinde Wachenheim:	27.000 €

Sacheinlagen sind zulässig.

(4) Die Aufnahme weiterer Gebietskörperschaften ist zulässig. Den Ortsgemeinden innerhalb der VG Monsheim, die zum Zeitpunkt der Gründung nicht Träger der Anstalt werden, steht das Recht zu, binnen einer Frist von zwei Jahren die Aufnahme in die Anstalt mit gleichen Rechten und Pflichten zu verlangen. Die Träger der Anstalt verpflichten sich insoweit zur Aufnahme in die Anstalt.

§ 2

Aufgaben der Anstalt

(1) Die Verbandsgemeinde Monsheim und die in § 1 genannten Ortsgemeinden übertragen der Anstalt folgende Aufgaben:

- Energieversorgung (insbesondere Energieerzeugung, Straßenbeleuchtung, Stromversorgung)
- Breitbandversorgung.

(2) Die kommunalen Vertretungsorgane der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden können der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung aller jeweils betroffenen Gebietskörperschaften.

(3) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.

(4) Die Anstalt darf sich - im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.

(5) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.

(6) Die Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinden verpflichten sich, der Anstalt die ihr entstehenden Aufwendungen in dem Umfang zu erstatten, in dem die Anstalt für diese im Rahmen der Aufgabenerfüllung tätig wird.

§ 3

Kompetenzen der Anstalt

(1) Die Anstalt ist nach § 86 a Abs. 3 GemO berechtigt, entsprechend Kommunalabgabengesetz (KAG) Gebühren, Beiträge oder sonstige Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu erheben. Dies beinhaltet auch das Recht, die in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide gem. den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LVwVG) zu vollstrecken.

(2) Der gemeinsamen Anstalt wird das Recht eingeräumt, Satzungen für die ihr übertragenen Aufgaben zu erlassen. Die Satzungen der Verbandsgemeinde / Ortsgemeinde in diesem Aufgabenbereich gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Verbandsgemeinde/Ortsgemeinde die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt im Rahmen ihrer Befugnisse eigene Satzungen in diesen Angelegenheiten erlässt.

(3) Leistungsbeziehungen zwischen der Verbandsgemeinde/Ortsgemeinde und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 4

Organe

(1) Organe der Anstalt sind:

- a) der Vorstand (§ 5)
- b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde / Ortsgemeinde.

(3) § 22 GemO (Ausschließungsgründe) sowie § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Die Geschäfts- und Betriebsführung wird der Verbandsgemeinde Monsheim übertragen.

(2) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig (§ 86 b Abs. 1 Satz 1 GemO).

Die Bestellung und nähere inhaltliche Bestimmungen werden in einem besonderen Vertrag geregelt.

(3) Der Verwaltungsrat kann den Vorstandsmitgliedern Geschäftsbereiche übertragen.

(4) Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sein Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden.

(5) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(6) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund widerrufen.

(7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Verbandsgemeinde/Ortsgemeinde haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch der Verbandsgemeinderat und Ortsgemeinderat unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 23 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die Verbandsgemeinde wird durch den Bürgermeister und 2 weitere Mitglieder vertreten, die Ortsgemeinden werden durch den Ortsbürgermeister und je 2 weitere Mitglieder vertreten. Für alle Mitglieder werden Stellvertreter benannt. Es gelten die Vorgaben des § 14 b Abs. 3 und § 8 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

(2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmen sich nach § 86 b Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GemO, § 14 b Abs. 2 und § 9 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

Vorsitzende/r ist der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Monsheim. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird vom Verwaltungsrat gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane; sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Rat der entsendenden Verbandsgemeinde/Ortsgemeinde.

Der Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat kann das von ihm benannte Mitglied des Verwaltungsrats unter Benennung eines Nachfolgers jederzeit abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich nach der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde bemisst.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertretung.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über

- a) Grundsätze der Geschäftspolitik und der Ziele der Anstalt,
- b) sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
- c) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
- d) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
- e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- f) die Ergebnisverwendung,
- g) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- h) die Entlastung des Vorstands,
- i) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
- j) die langfristigen Planungen.

(3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über

- a) die Veränderung der Aufgaben der Anstalt,
- b) die Veränderung der Trägerschaft,
- c) die Veränderung des Stammkapitals,
- d) die Verschmelzung sowie Auflösung

bedürfen der Zustimmung der Räte der Verbandsgemeinde und Ortsgemeinden.

Für Buchstabe a) „Veränderung der Aufgaben der Anstalt“ ist nur die Zustimmung der betroffenen Gebietskörperschaft/en erforderlich, soweit es sich um eine eigene Aufgabe der Verbandsgemeinde bzw. jeweiligen Ortsgemeinde handelt, die auf die Anstalt übertragen oder durch diese wahrgenommen werden soll.

(4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu

- a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000 € überschritten wird,
- b) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 7 dieser Satzung und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 10.000 € überschreiten.

(5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

(7) Dem Rat der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 6. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen, die Beratung und Beschlussfassung über Satzungen hat grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

(7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, fernmündlicher Form oder per Fax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen.

(8) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats in gemeinsamen Angelegenheiten werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(9) Die Entscheidung im Zusammenhang mit der Durchführung von Aufgaben / Projekten, die die Anstalt nicht für alle Trägerkörperschaften wahrnimmt, obliegt allein dem jeweiligen Aufgaben- bzw. Objektträger (Verbandsgemeinde oder jeweilige Ortsgemeinde). Stimmberechtigt ist in diesen Fällen allein der Vertreter der jeweiligen Trägerkörperschaft im Verwaltungsrat.

(10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.

(11) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Energieprojekte Monsheim, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.

(2) Der Vorstandsvorsitzende unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Energieprojekte Monsheim, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

(1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBl S 373) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 11

Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden zuzuleiten.

(2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten.

§ 12

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

§ 13

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Monsheim. Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 14

Auflösung der Anstalt

Die Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinden entscheiden über die Auflösung der Anstalt. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung aller Trägerkommunen. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis der gehaltenen Einlage an die jeweilige Trägerkommune zurück, sofern die Räte der Verbandsgemeinde und Ortsgemeinden nicht etwas anderes beschließen.

§ 15

Haftung im Innenverhältnis

Die Trägerkommunen haften im Innenverhältnis für Verbindlichkeiten der gemeinsamen Anstalt in Ausformung des § 14 b) Abs. 4 Satz 2 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit jeweils ausschließlich und alleine für die von der gemeinsamen Anstalt ausschließlich für sie realisierten Projekte / übernommenen Aufgaben. Für eigene Aufgaben und Projekte der Anstalt, die diese für alle Trägerkommunen vornimmt, verbleibt es bei der Haftung der einzelnen Trägerkommune im Umfang der durch sie auf das Stammkapital geleisteten Einlage.

§ 16

Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht mit Inkraftsetzung dieser Satzung zum 01.01.2012.

Ergänzend wird vereinbart:

1. Die Realisierung der Projekte obliegt der Anstalt. Diese bildet für jedes Projekt einen eigenen Buchungskreis bzw. Kostenstelle. Entstehende Gewinne erhält der Projektträger (Verbandsgemeinde / Ortsgemeinde) und entscheidet über deren Verwendung in eigener Verantwortung.
2. Die Trägerkommunen haften im Innenverhältnis für Verbindlichkeiten der gemeinsamen Anstalt in Ausformung des § 14 b) Abs. 4 Satz 2 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit jeweils ausschließlich und alleine für die von der jeweiligen Trägerkörperschaft über die gemeinsame Anstalt für sie realisierten Projekte. Für Projekte der Anstalt verbleibt es bei der Haftung der einzelnen Trägerkommune im Umfang der durch sie auf das Stammkapital geleisteten Einlage.

Monsheim, den 13. Dezember 2011

Verbandsgemeinde Monsheim

Ausgefertigt:


(Ralph Bothe)
Bürgermeister



Monsheim, den 13. Dezember 2011

Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim

Ausgefertigt:


(Volker Henn)
Ortsbürgermeister



Monsheim, den 13. Dezember 2011

Ortsgemeinde Hotten-Sülzen

Ausgefertigt:

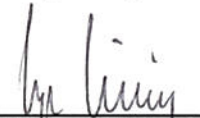

(Kurt Görisch)
Ortsbürgermeister



Monsheim, den 13. Dezember 2011

Ortsgemeinde Mölsheim

Ausgefertigt:

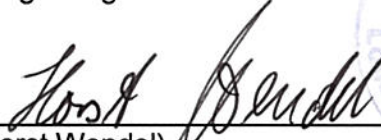

(Helge Wilding)
Ortsbürgermeister



Monsheim, den 13. Dezember 2011

Ortsgemeinde Mörtstadt

Ausgefertigt:

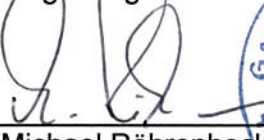

(Horst Wendel)
Ortsbürgermeister



Monsheim, den 13. Dezember 2011

Ortsgemeinde Monsheim

Ausgefertigt:


(Michael Röhrenbeck)
Ortsbürgermeister



Monsheim, den 13. Dezember 2011

Ortsgemeinde Offstein

Ausgefertigt:

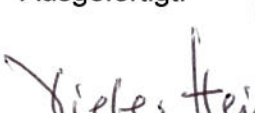

(Robert Kuhn)
Ortsbürgermeister



Monsheim, den 13. Dezember 2011

Ortsgemeinde Wachenheim

Ausgefertigt:


(Dieter Heinz)
Ortsbürgermeister



Satzung für die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechtes (AöR)

„Energieprojekte Monsheim“

der Verbandsgemeinde Monsheim und der Ortsgemeinden Flörsheim-Dalsheim, Hohen-Sülzen, Mölsheim, Mörsstadt, Monsheim, Offstein und Wachenheim

vom 13.12.2011

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 276) und Artikel 11 des zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) sowie des § 14 a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 276) und Artikel 14 des zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) haben der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Monsheim, die Ortsgemeinderäte der Ortsgemeinden Flörsheim-Dalsheim, Hohen-Sülzen, Mölsheim, Mörsstadt, Monsheim, Offstein und Wachenheim in jeweils getrennten Sitzungen die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital, Wirkungsbereich

1. Die „Energieprojekte Monsheim“ sind eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Monsheim und der Ortsgemeinden
 - a) Flörsheim-Dalsheim
 - b) Hohen-Sülzen
 - c) Mölsheim
 - d) Mörsstadt
 - e) Monsheim
 - f) Offstein
 - g) Wachenheim

in der Rechtsform einer gemeinsamen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt wird durch Neubildung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung gegründet.

(1) Die Anstalt führt den Namen „Energieprojekte Monsheim“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „EPM“.

(2) Die Anstalt hat ihren Sitz in 67590 Monsheim, Alzeyer Straße 15.

(3) Das Stammkapital beträgt 1.200.000 € (in Worten einmillionzweihunderttausend Euro).

Auf diesen Stammkapitalanteil zahlen die Verbandsgemeinde Monsheim 800.000 € und die Ortsgemeinden insgesamt eine Einlage in Höhe von 400.000 €;

- Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim:	121.000 €
- Ortsgemeinde Hohen-Sülzen:	20.000 €
- Ortsgemeinde Mölsheim:	31.000 €
- Ortsgemeinde Mörsstadt:	46.000 €
- Ortsgemeinde Monsheim:	80.000 €
- Ortsgemeinde Offstein:	75.000 €
- Ortsgemeinde Wachenheim:	27.000 €.

Sacheinlagen sind zulässig.

(4) Die Aufnahme weiterer Gebietskörperschaften ist zulässig. Den Ortsgemeinden innerhalb der VG Monsheim, die zum Zeitpunkt der Gründung nicht Träger der Anstalt werden, steht das Recht zu, binnen einer Frist von zwei Jahren die Aufnahme in die Anstalt mit gleichen Rechten und Pflichten zu verlangen. Die Träger der Anstalt verpflichten sich insoweit zur Aufnahme in die Anstalt.

§ 2

Aufgaben der Anstalt

(1) Die Verbandsgemeinde Monsheim und die in § 1 genannten Ortsgemeinden übertragen der Anstalt folgende Aufgaben:

- Energieversorgung (insbesondere Energieerzeugung, Straßenbeleuchtung, Stromversorgung)
- Breitbandversorgung.

(2) Die kommunalen Vertretungsorgane der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden können der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung aller jeweils betroffenen Gebietskörperschaften.

(3) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.

(4) Die Anstalt darf sich - im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.

(5) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.

(6) Die Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinden verpflichten sich, der Anstalt die ihr entstehenden Aufwendungen in dem Umfang zu erstatten, in dem die Anstalt für diese im Rahmen der Aufgabenerfüllung tätig wird.

§ 3

Kompetenzen der Anstalt

(1) Die Anstalt ist nach § 86 a Abs. 3 GemO berechtigt, entsprechend Kommunalabgabengesetz (KAG) Gebühren, Beiträge oder sonstige Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu erheben. Dies beinhaltet auch das Recht, die in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide gem. den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LVwVG) zu vollstrecken.

(2) Der gemeinsamen Anstalt wird das Recht eingeräumt, Satzungen für die ihr übertragenen Aufgaben zu erlassen. Die Satzungen der Verbandsgemeinde / Ortsgemeinde in diesem Aufgabenbereich gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Verbandsgemeinde/Ortsgemeinde die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt im Rahmen ihrer Befugnisse eigene Satzungen in diesen Angelegenheiten erlässt.

(3) Leistungsbeziehungen zwischen der Verbandsgemeinde/Ortsgemeinde und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 4

Organe

(1) Organe der Anstalt sind:

a) der Vorstand (§ 5)

b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde / Ortsgemeinde.

(3) § 22 GemO (Ausschließungsgründe) sowie § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Die Geschäfts- und Betriebsführung wird der Verbandsgemeinde Monsheim übertragen.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig (§ 86 b Abs. 1 Satz 1 GemO). Die Bestellung und nähere inhaltliche Bestimmungen werden in einem besonderen Vertrag geregelt.
- (3) Der Verwaltungsrat kann den Vorstandsmitgliedern Geschäftsbereiche übertragen.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sein Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden.
- (5) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (6) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund widerrufen.
- (7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Verbandsgemeinde/Ortsgemeinde haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch der Verbandsgemeinderat und Ortsgemeinderat unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 23 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die Verbandsgemeinde wird durch den Bürgermeister und 2 weitere Mitglieder vertreten, die Ortsgemeinden werden durch den Ortsbürgermeister und je 2 weitere Mitglieder vertreten. Für alle Mitglieder werden Stellvertreter benannt. Es gelten die Vorgaben des § 14 b Abs. 3 und § 8 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.
 - (2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmen sich nach § 86 b Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GemO, § 14 b Abs. 2 und § 9 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.
- Vorsitzende/r ist der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Monsheim. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird vom Verwaltungsrat gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane; sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Rat der entsendenden Verbandsgemeinde/Ortsgemeinde.

Der Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat kann das von ihm benannte Mitglied des Verwaltungsrats unter Benennung eines Nachfolgers jederzeit abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich nach der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde bemisst.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertretung.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über

- a) Grundsätze der Geschäftspolitik und der Ziele der Anstalt,
- b) sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
- c) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
- d) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
- e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- f) die Ergebnisverwendung,
- g) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- h) die Entlastung des Vorstands,
- i) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
- j) die langfristigen Planungen.

(3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über

- a) die Veränderung der Aufgaben der Anstalt,
- b) die Veränderung der Trägerschaft,
- c) die Veränderung des Stammkapitals,
- d) die Verschmelzung sowie Auflösung

bedürfen der Zustimmung der Räte der Verbandsgemeinde und Ortsgemeinden.

Für Buchstabe a) „Veränderung der Aufgaben der Anstalt“ ist nur die Zustimmung der betroffenen Gebietskörperschaft/en erforderlich, soweit es sich um eine eigene Aufgabe der Verbandsgemeinde bzw. jeweiligen Ortsgemeinde handelt, die auf die Anstalt übertragen oder durch diese wahrgenommen werden soll.

(4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu

- a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000 € überschritten wird,
- b) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 7 dieser Satzung und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 10.000 € überschreiten.

(5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

(7) Dem Rat der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 6. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

- (3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen, die Beratung und Beschlussfassung über Satzungen hat grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, fernmündlicher Form oder per Fax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen.
- (8) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats in gemeinsamen Angelegenheiten werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Die Entscheidung im Zusammenhang mit der Durchführung von Aufgaben / Projekten, die die Anstalt nicht für alle Trägerkörperschaften wahrnimmt, obliegt allein dem jeweiligen Aufgaben- bzw. Objektträger (Verbandsgemeinde oder jeweilige Ortsgemeinde). Stimmberechtigt sind in diesen Fällen allein die Vertreter der jeweiligen Trägerkörperschaft im Verwaltungsrat.
- (10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.
- (11) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Energieprojekte Monsheim, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Energieprojekte Monsheim, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und

Prüfung

- (1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBI S 373) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 11

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden zuzuleiten.
- (2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten.

§ 12

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

§ 13

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Monsheim. Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 14

Auflösung der Anstalt

Die Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinden entscheiden über die Auflösung der Anstalt. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung aller Trägerkommunen. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis der gehaltenen Einlage an die jeweilige Trägerkommune zurück, sofern die Räte der Verbandsgemeinde und Ortsgemeinden nicht etwas anderes beschließen.

§ 15

Haftung im Innenverhältnis

Die Trägerkommunen haften im Innenverhältnis für Verbindlichkeiten der gemeinsamen Anstalt in Ausformung des § 14 b) Abs. 4 Satz 2 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit jeweils ausschließlich und alleine für die von der gemeinsamen Anstalt ausschließlich für sie realisierten Projekte / übernommenen Aufgaben. Für eigene Aufgaben und Projekte der Anstalt, die diese für alle Trägerkommunen vornimmt, verbleibt es bei der Haftung der einzelnen Trägerkommune im Umfang der durch sie auf das Stammkapital geleisteten Einlage.

§ 16

Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht mit Inkraftsetzung dieser Satzung zum 01.01.2012.

Monsheim, den 13. Dezember 2011

Verbandsgemeinde Monsheim

Ausgefertigt:


(Ralph Bothe)
Bürgermeister



Monsheim, den 13. Dezember 2011

Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim

Ausgefertigt:

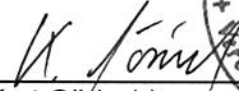

(Volker Henn)
Ortsbürgermeister



Monsheim, den 13. Dezember 2011

Ortsgemeinde Hohen-Sülzen

Ausgefertigt:

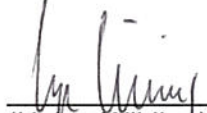

(Kurt Görisch)
Ortsbürgermeister



Monsheim, den 13. Dezember 2011

Ortsgemeinde Mölsheim

Ausgefertigt:


(Helge Wilding)
Ortsbürgermeister



Monsheim, den 13. Dezember 2011

Ortsgemeinde Mörrstadt

Ausgefertigt:


(Horst Wendel)
Ortsbürgermeister



Monsheim, den 13. Dezember 2011

Ortsgemeinde Monsheim

Ausgefertigt:

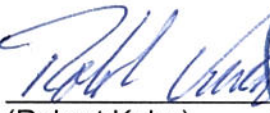

(Michael Röhrenbeck)
Ortsbürgermeister



Monsheim, den 13. Dezember 2011

Ortsgemeinde Offstein

Ausgefertigt:

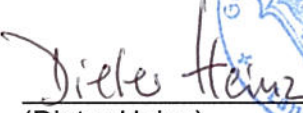

(Robert Kuhn)
Ortsbürgermeister



Monsheim, den 13. Dezember 2011

Ortsgemeinde Wachenheim

Ausgefertigt:


(Dieter Heinz)
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung (GemO) zur gemeinsamen öffentlichen Bekanntmachung der

Satzung für die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechtes (AÖR) „Energieprojekte Monsheim“

der Verbandsgemeinde Monsheim und der Ortsgemeinden Flörsheim-Dalsheim, Hohen-Sülzen, Mölsheim, Mörsstadt, Monsheim, Offstein und Wachenheim vom 13.12.2011

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Monsheim, den 13. Dezember 2011


(Bothe)

Bürgermeister

